



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 20. MÄRZ 2014

NR. 11

	INHALT	SEITE
A)	SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER	
	Region Hannover	
	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlbaches und des Hirtenbaches in der Region Hannover	130
	Landeshauptstadt Hannover	

B)	SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN	
	1. Stadt Laatzen	
	Bebauungsplan Nr. 128B - 3. Änderung (gem. § 13a BauGB) „Holzfeld- Ost“, OS Rethen	132
	2. Stadt Pattensen	
	Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2014	132
	3. Stadt Sehnde	
	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Sehnde (Benutzungssatzung)	133
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde	136
C)	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land	
	Haushaltssatzung der Volkshochschule Calenberger Land für das Haushaltsjahr 2014	137

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlbaches und des Hirtenbaches in der Region Hannover

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und § 58 Abs. 1 Nummer 5 und § 161 Nummer 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 11.03.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Ihme, den Bredenbecker Bach, den Wennigser Mühlbach und den Hirtenbach in der Region Hannover wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in 8 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 bestimmt. Die Lagepläne sind regeler Bestandteil dieser Verordnung. Für die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover ist die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000 beigelegt.
- (2) In den Karten 1 : 25.000 und 1 : 5.000 sind die Überschwemmungsbereichsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau unterlegt dargestellt. Die Gewässer selbst sind keine Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:
 - Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover
 - Landeshauptstadt Hannover, Bauverwaltung, Bürgerservice Bauen, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover
 - Stadt Ronnenberg, Rathaus 3, Hansastraße 38, 30952 Ronnenberg
 - Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen
 - Gemeinde Wennigsen, Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Ver-

ordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Antragsteller hat gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahren nicht entgegensteht.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen, sofern ein Abstand von mindestens 5 Meter von der Böschungsoberkante von Gewässern eingehalten und die Geländeoberfläche nicht erhöht wird:
 - a) Einzelbaum- und Einzelstrauchpflanzungen,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen
 - c) die Errichtung von Masten und Antennen,
 - d) die unterirdische Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen,
 - e) Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und Anbau von Vordächern,
 - f) baurechtlich verfahrensfreie Baumaßnahmen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Seitenlänge von nicht mehr als 1 Meter, z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengeräte,
 - g) Wege, Fahr- und Stellflächen auf bebauten Grundstücken,

Der Erdaushub der Bauarbeiten ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu entsorgen.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nach diesem Absatz allgemein zugelassen sind, sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Festsetzungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft
 - a) die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Ihme durch den Oberpräsidenten vom 22.04.1913 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 20/1913 vom 17.05.1913, Seite 133) aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905;
 - b) die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Abschnitt Freibach (Wennigser Mühlbach) in Wennigsen vom 28.06.2011 (Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27/2011 vom 14.07.2011, Seite 248).

Hannover, den 11.03.2014

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Legende

 Festgesetztes
Überschwemmungsgebiet
der Verordnung

Nachrichtlich

 Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes
der Leine (2010)

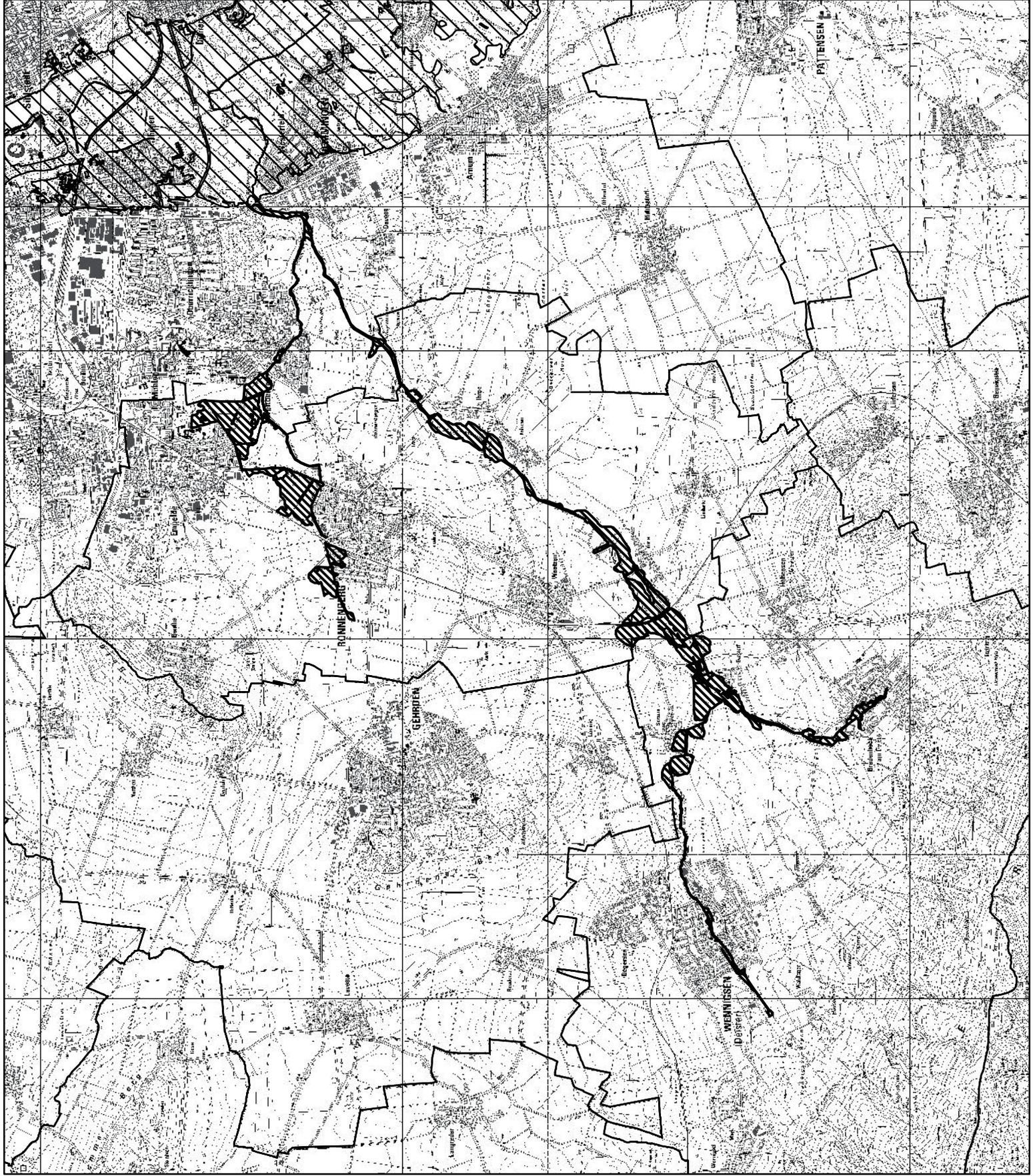
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Wenniger Mühlbaches und des Hirtenbaches vom 11.03.2014

Übersichtskarte 1:70000

 0 0.25 0.5 1 1.5 2 Kilometer



Region Hannover



Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 128B - 3. Änderung (gem. § 13a BauGB) „Holzfeld- Ost“, OS Rethen

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 128B – 3. Änderung am 24.10.2013 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 B „Holzfeld-Ost“ betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der rechtsverbindlichen Fassung der 2. Änderung. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Rethen, in dem Bereich westlich der B 6 zwischen der „Braunschweiger Straße“ und dem Fluss „Bruchriede“.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 128B – 3. Änderung sowie die dazugehörige Begründung rechtswirksam.

Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 128B – 3. Änderung und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,
 4. nach § 214 (2 a) Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 128B – 3. Änderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 05.03.2014

Stadt LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

2. Stadt PATTENSEN

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	21.798.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	24.039.600 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.784.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.148.900 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	887.300 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.522.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.051.900 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.222.900 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	34.724.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	35.894.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.634.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 35.280.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 430 v.H.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Pattensen, 19.12.2013

Stadt Pattensen
Der Bürgermeister
Griebe

(L.S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 04.03.2014 unter dem Aktenzeichen 151421/1 (12) erteilt worden.

Die nach § 130 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Kredite in Höhe von 895.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 580.000 €, die im Rahmen des am 21.11.2013 vom Rat der Stadt Pattensen beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Pattensen“ vorgesehen sind, wurde von der Region Hannover mit oben genannter Verfügung ebenfalls erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen nach den §§ 114 Abs. 2 Satz 3, 130 Abs. 2 bzw. 151 des NKomVG vom 21.03.2014 bis einschließlich 31.03.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus (Eingangsbereich), Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Pattensen, 07.03.2014

Stadt Pattensen
Der Bürgermeister
Griebe

3. Stadt SEHNDE

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Sehnde (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) sowie § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Sehnde unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG.
2. Das KiTaG in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Sehnde sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtungen.
3. Zur Sicherung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze, aber auch zur Erweiterung des bestehenden Angebots kann die Stadt Sehnde mit anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern Vereinbarungen schließen.

§ 2 Aufnahme

1. Die Kindertagesstätten stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Sehnde haben, offen. Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sehnde haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.
In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Sehnde ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff SGB VIII bereitklärt hat.
2. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten (i.S. von § 7 SGB VIII) schriftlich an die Stadt Sehnde zu stellen.
3. Bei der bevorzugten Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten zu Beginn und im Laufe eines Kindertagesstättenjahres werden die im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde festgelegten sozialen Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge zu Grunde gelegt. Vor der Änderung der Aufnahmekriterien ist der Fachbereichsausschuss Kindertagesstätten und Jugend zu hören.
4. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines Monats durch Bescheid.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.
6. In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen,

soweit Plätze vorhanden sind. Die Betreuung in den Horten ist begrenzt auf die Dauer der Grundschulzeit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für die Horte ist ein Platzsharing für max. 4 Plätze möglich, sofern - sich ergänzende - Sharingpartner vorhanden sind

7. Die Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten ist frühestens möglich, wenn das Kind ein Jahr alt ist.

Kinder in Krippengruppen werden frühestens vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe betreut. Die Anmeldung eines Krippenkindes ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich. Eine Betreuung von Krippenkindern vor dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgt nur in begründeten Einzelfällen, sofern Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind.

Für die Anmeldung zur Aufnahme in den Kinderhorten muss das Kind mindestens 5 Jahre alt sein.

8. Die Aufnahme erfolgt widerruflich.

§ 3

Öffnungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- Die Kernbetreuungszeit in den Kindertagesstätten ist Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr. In den Kinderhorten ist die Kernbetreuungszeit Montag bis Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr bzw. von 13:00 bis 16:00 Uhr. Geringfügige Abweichungen zu Beginn der Betreuung sind abhängig vom jeweiligen Ende der verlässlichen Grundschulen. Diese Angebote müssen nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.
- Darüber hinaus können in den verschiedenen Kindertagesstätten bei entsprechendem Bedarf unterschiedliche Öffnungszeiten im Zeitfenster von 7:00 bis 17:00 Uhr angeboten werden.
- Soweit Personensorgeberechtigte, insbesondere auf Grund von Arbeits- oder Dienstzeiten, weitere Betreuungszeiten benötigen, kann eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind sowie die Vorlage des Arbeitgebers für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme. Die Aufnahme in den Früh- oder Spätdienst ist bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres befristet.
- Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr sowie an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung der Tageseinrichtungen für bis zu 5 Werktagen innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig zu Beginn des Kindertagesstättenjahres bekanntgegeben. Im Bedarfsfall können Gruppen gebildet werden, die die Schließung während der Sommerferien und an den zusätzlichen 5 Werktagen auffangen. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 31.01. eines Kindertagesstättenjahres für die Sommerferien, ansonsten zwei Monate vorher schriftlich anzumelden. Es besteht kein Anspruch auf eine ortsteilnahe Feriengruppe. Für Kinder in Krippengruppen wird aus pädagogi-

schen Gründen keine Ersatzbetreuung angeboten.

5. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in den betroffenen oder in einen anderen Kindergarten oder auf Schadenersatz.

§ 4

Betreuung in den Tagesstätten

- Die Personenberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an.
- Die Kindergartenkinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr. Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Bekleidung sauber die Kindertagesstätte besuchen. Persönliche Dinge der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.
- Die Personensorgeberechtigten sollten vor Aufnahme in die Kindertagesstätte und wenn noch nötig, auch nach Aufnahme des Kindes, aktiv daran mitarbeiten, die Sauberkeitserziehung zu fördern, damit eine kurzfristige Integration in die Gruppe möglich gemacht wird.
- Von den Kindern ist mitzubringen täglich ein Frühstück, Hausschuhe und nach näherer Anweisung Turnzeug.
- Für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind und am Kind ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Kräften erwünscht.
- Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies notwendig ist, ist eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf sowie die Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte.

§ 5

Gesundheitliche Regelungen/Auswirkungen

- Am Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bescheinigung eines Arztes vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- Aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten, kann die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten/Gruppen erforderlich werden, § 3 (5).

§ 6

Fehltage - Erkrankungen

- Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
- In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder betreut, sie sind gem. § 34 Infektionsschutz-

gesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

3. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.
4. Wird vom Personal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 7

Ausschluss / Kündigung

1. Fehlt ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldig, kann der Träger die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung beenden.
2. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte gefährdet. Der Kindertagesstättenbeirat ist in diesen Fällen zu hören.
3. Ein Ausschluss kann außerdem ausgesprochen werden, wenn wegen psychischer Störungen oder/und körperlicher Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist, sofern die Betreuung nicht durch genehmigte integrative Gruppen gewährleistet ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist zu hören.
4. Weiter kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.
5. Sollte entgegen der Regelung in § 4 Abs. 2 das Kindertagesstättenkind nicht pünktlich, entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit, in die Kindertagesstätte gebracht oder abgeholt werden, kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Abmeldungen von der Betreuung in den Kindertagesstätten sind schriftlich bei der Stadt Sehnde grundsätzlich nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. In besonders begründeten Fällen ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B.: Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und der Personensorgeberechtigten). In dem Kindertagesstättenjahr, in dem die Schulpflicht eintritt, ist eine Abmeldung spätestens zum 28.02. des betreffenden Kindertagesstättenjahres erforderlich, wenn die Betreuung über den 31.07. des Jahres in Anspruch genommen werden soll (z. B. Feriennotdienst).
7. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres in dem die Schulpflicht eintritt. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kann-Kinder) oder die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Stadt Sehnde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

1. Kinder sind auf dem Weg zwischen dem Elternhaus und der Kindertagesstätte auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

tungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die sich mit Zustimmung des Trägers zur Betreuung in den Kindertagesstätten aufhalten (Schnupperkinder), besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz.

2. Für mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder wird keine Haftung übernommen.
3. Die Personensorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Personal in der Kindertagesstätte und holen diese nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

§ 9

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind Gebühren und/oder Entgelt nach Maßgabe einer gesonderten Beschlussfassung zu entrichten.

§ 10

Elternvertretung

1. Es werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend des KiTaG gebildet. Zu diesem Zweck soll jede Leitung einer Kindertagesstätte innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach Ende der gesetzlichen Sommerferien die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu einer Elternversammlung einberufen.
2. Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und deren Vertretung,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
 - c) die Kindertagesstättenleitung mit beratender Stimme,
 - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
3. Als übergeordnetes Gremium wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde gebildet. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitungen, die sich auf die Gesamtheit der Kindertagesstätten beziehen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat. Dem Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte der Kindertagesstätten,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme,
 - d) den Vertreterinnen der Koordinationskreise,
 - e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
 - f) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern der

§ 3
Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von höchstens einem Monat aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5
Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Das Essengeld in Höhe von 40,00 € monatlich ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist, dass in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstättengruppe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Eine Ermäßigung des Essengeldes gilt nur in Verbindung mit § 4 Absatz 1.
3. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Woche.

§ 6
Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im Voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2013 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 20. Februar 2014

Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

Gebührentabelle ab dem 01.08.2014

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Krippe	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Regelbetreuung bis 6 Stunden	37,50 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	35,00 €
Nachmittagsbetreuung	29,00 €

Kita	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Regelbetreuung bis 6 Stunden	29,50 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	26,00 €
Nachmittagsbetreuung	23,00 €

Berechnung der Gebühren :

	Kita	Krippe
5 Stunden	147,50 €	187,50 €
6 Stunden	177,00 €	225,00 €
7 Stunden	182,00 €	245,00 €
8 Stunden	208,00 €	280,00 €
9 Stunden	234,00 €	315,00 €
nachmittags	92,00 €	116,00 €

Hortbetreuung

12.35/13.00 - 16.00 Uhr	120,00 €
12.35/13.00 - 17.00 Uhr	160,00 €

**Sonderöffnungszeiten
je 1/2 Stunde** 12,50 €

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

1.) Haushaltssatzung der Volkshochschule Calenberger Land für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 16 (1) des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomzG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der auf der Grundlage der §§ 1 - 16 NGemHKVO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.820.721 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.815.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 1.500 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.820.721 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.804.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 10.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Haushaltstelle nicht überschreiten.

§ 6

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 14 der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Calenberger Land erhoben wird, beträgt für das Jahr 2013 insgesamt 450.679 €; das entspricht pro Einwohner 3,06 €. Die Umlage beträgt für:

Stadt Barsinghausen	101.068,74 €
Stadt Gehrden	43.500,96 €
Stadt Ronnenberg	71.365,32 €
Stadt Seelze	98.079,12 €
Stadt Springe	89.156,16 €
Gemeinde Wennigsen	42.650,28 €

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 114 Abs. 1, und Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht Region Hannover am 02.01.2014 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten in der VHS-Geschäftsstelle, 30890 Barsinghausen, Langenacker 38, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barsinghausen, den 10.03.2014

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land
 Werner Hugschlag
 Zweckverbandsvorsitzender